

FACHBEREICH PHILOSOPHIE UND SOZIALWISSENSCHAFTEN II

Bearbeiter: Univ.-Prof. Dr. H. Zinser
FB Philosophie und Sozialwissenschaften II
Institut für Religionswissenschaft
Tel.: 838 - 40 89

B. Fechner
ZUV-VC 1 Tel.: 838 - 73 502

Studienordnung für den Teilstudiengang Religionswissenschaft als Haupt- und Nebenfach mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1, § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - Berl.HG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 5.10.1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 129) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften II am 19. März 1998 folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Studienziele
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Leistungskontrollen
- § 8 Studien- und Studienfachberatung

II. Grundstudium

- § 9 Ziele und Grundsätze des Grundstudiums
- § 10 Lehrveranstaltungsarten des Grundstudiums / Leistungsnachweisanforderungen
- § 11 Studienumfang und dessen Untergliederung
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Abschluß des Grundstudiums

III. Hauptstudium

- § 14 Ziele und Grundsätze des Hauptstudiums
- § 15 Lehrveranstaltungsarten des Hauptstudiums / Leistungsnachweisanforderungen
- § 16 Studienumfang und dessen Untergliederung
- § 17 Leistungsnachweise
- § 18 Abschluß des Hauptstudiums

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten
- § 20 Übergangsbestimmung

V. Anhang: Beispiel eines Studienverlaufs

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt für den Teilstudiengang Religionswissenschaft als Haupt- und Nebenfach auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 (Mitteilung Nr. 2/1992 vom 20. Januar 1992) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums.

(2) Das Fach Religionswissenschaft wird in Forschung und Lehre von den Lehrkräften des Religionswissenschaftlichen Instituts im FB Philosophie und Sozialwissenschaften II vertreten.

§ 2

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

Das Studium gliedert sich in ein je viersemestriges Grund- und Hauptstudium. Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung 9 Semester, dabei ist von 8 Semestern Studium und einem Semester für die Magisterprüfung auszugehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

(2) Für das Studium der Religionswissenschaft sind Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Sprache notwendig. Als zweite nachzuweisende Fremdsprache kommen insbesondere Hebräisch, Griechisch, Lateinisch, Italienisch, Französisch, Spanisch oder Russisch infrage.

(3) Die Kenntnisse der in Abs. 2 genannten Fremdsprachen sind bei der Anmeldung zum Abschlußverfahren des Grundstudiums nachzuweisen. Dabei sind die Kenntnisse des Hebräischen durch das Hebraicum, des Griechischen durch das Graecum und des Lateinischen durch das Latinum oder jeweils durch Bescheinigungen über einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen. Die im Abs. 2 genannten modernen Fremdsprachen sind durch Zeugnisse von allgemeinbildenden Schulen, die einen mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterricht bescheinigen, oder gleichwertige Zeugnisse nachzuweisen.

(4) Die Auswahl der gemäß Abs. 2 nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse und darüber hinausgehender Spracherwerb sollte sich an der Schwerpunktsetzung im Studium orientieren.

(5) Über die Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Fremdsprachenkenntnisse gemäß Abs. 3 entscheidet der Prüfungsausschuß für das Abschlußverfahren des Grundstudiums nach Anhörung eines in der Magisterprüfung für Religionswissenschaft Prüfungsberechtigten.

§ 4

Fächerkombinationen

(1) Hinsichtlich der Wählbarkeit von Teilstudiengängen im Rahmen der Magisterausbildung und deren Kombination mit Religionswissenschaft gilt § 4 in Verbindung mit Anhang 3 der Magisterprüfungsordnung.

(2) Einige der Religionswissenschaft benachbarten Teilstudiengänge sind besonders geeignet, den Studierenden wichtige Kenntnisse zu vermitteln und das Verständnis für religionswissenschaftliche Fragestellungen zu erweitern oder zu vertiefen. Dies gilt vor allem für folgende Teilstudiengänge: Geschichte, Kunstgeschichte, Ethnologie, Lateinische und Griechische Philologie, Judaistik, Islamwissenschaft, Philosophie, Psychologie und auf Regionen bezogene Teilstudiengänge.

§ 5

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, grundlegende Kenntnisse der Religionen sowie die methodischen, gesellschaftlichen und geschichtlichen Kenntnisse zu erwerben, die für eine wissen-

schaftliche Untersuchung der Religionen in Geschichte und Gesellschaft und zur Analyse und Reflexion der in den Religionen und ihren Transformationen verhandelten individuellen und kollektiven Konflikte erforderlich sind, auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Geschlechterverhältnisses und der hieraus resultierenden Konfliktpotentiale.

(2) Den Studierenden sollen Grundkenntnisse des Faches, ein breitgestreutes Überblickswissen sowie vertiefte Kenntnisse in Schwerpunkten vermittelt werden. Hierzu gehören Kenntnisse über die Entwicklung des Faches und seine heutige Stellung im Fächerkanon und im gesamtgesellschaftlichen Umfeld. Die Zusammenarbeit mit benachbarten Fächern ist besonders für die Bereiche unter § 6 Abs. 4 erwünscht.

§ 6 Studieninhalte

(1) Im Teilstudiengang Religionswissenschaft haben sich die Studierenden gemäß der Bestimmung in § 5 Abs. 1 neben allgemeinen Kenntnissen der Religionen im Nebenfach zumindest Kenntnisse einer Religion, im Hauptfach in zwei Religionen anzueignen wie ebenso die theoretischen, historischen und sozialwissenschaftlichen Methoden, die für eine Analyse und ein Verständnis der Religionen notwendig sind, zu erwerben.

(2) Religionen werden am hiesigen Institut unter dem Forschungsgesichtspunkten:

- a) der in ihnen verhandelten individuellen und kollektiven Konflikte und deren Reflexion, darunter auch der philosophischen Reflexion, in den Religionen selbst,
- b) auf ihre Heils- und Erlösungsversprechungen hin untersucht;
- c) ebenso werden Prozesse ihrer Transformation - unter anderem auch die sog. Säkularisierung und die mythologisierenden Gegenbewegungen - in Kunst, Philosophie, politischen Selbstverständigungsunternehmungen und Wissenschaft in den modernen Gesellschaften zum Gegenstand insbesondere gesellschaftstheoretischer, psychoanalytischer, geschichtswissenschaftlicher Analysen gemacht. Dabei kommt es darauf an, die individuellen und gesellschaftlichen, darunter auch geschlechtsspezifisch geprägten Voraussetzungen und Konsequenzen der Entstehung und des Wirksamwerdens religiöser Vorstellungen und Handlungen zu untersuchen. Dazu gehört auch die Diskussion des theoretischen Begriffs Religion.
- d) Einen wichtigen Anteil hat darüber hinaus die Erforschung der aktuellen religiösen Entwicklungen, deren Kenntnisse für eine berufliche Qualifikation entsprechend den gesellschaftlichen Aufgaben der Religionswissenschaft in einer Zeit, in der neben den traditionellen Kirchen und Religionsgemeinschaften sich ein großes religiöses Angebot entwickelt hat und eine große Faszination ausübt, erforderlich sind. Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß sie mit einem Lehramtsstudienfach Religionswissenschaft vergleichbar ist.

(3) Aus den allgemeinen Inhaltsvorgaben des Abs. 1 ergibt sich eine Abfolge von Inhaltsfeldern, die grundsätzlich nicht abschließbar erscheint. Unter Berücksichtigung der im § 5 genannten Ausbildungsziele sind jedoch folgende Inhaltsfelder für den Ausbildungsgang grundlegend:

1. Theorie, Methodologie und Geschichte der Religionswissenschaft,
2. Religion und Gesellschaft,
3. Religion und Individuum,
4. Mythologie und Kult,
5. Religion und Philosophie,

(4) Die Studierenden haben sich neben dem Erwerb allgemeiner Kenntnisse der Religionen im Nebenfach insbesondere in einer der folgenden in den Buchstaben a bis e genannten Religionen, im Hauptfach in zwei Religionen zu spezialisieren und sollen sich darin die für eine wissenschaftliche Analyse erforderlichen geschichtlichen und gesellschaftlichen Kenntnisse aneignen:

- a) Stammesreligionen,
- b) Griechische und Römische Religion,
- c) Judentum, Christentum oder Islam,
- d) Indische, ostasiatische Religionen oder Buddhismus,
- e) Volks- und lokale Religionen.

Spezielle Kenntnisse einzelner Religionen können auch in den entsprechenden, unter § 4 Abs. 2 aufgeführten Teilstudiengängen erworben werden.

§ 7 Leistungskontrollen

(1) Studienleistungen werden durch Leistungsnachweise bescheinigt. Für Wahlpflichtveranstaltungen werden benotete Leistungsnachweise ausgestellt. Sie geben Auskunft über den zeitlichen Umfang, die Art und den Titel der Lehrveranstaltung sowie über Art, Thema und Bewertung der Leistung gemäß der Notenskala von § 25 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung.

(2) Schriftliche Leistungen in Form von Referaten/Hausarbeiten/Praktikumsberichte können als Einzel- oder Gruppenarbeiten vorgelegt werden. Bei den Gruppenarbeiten muß der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Die detaillierten Leistungsmodalitäten sind von den Lehrkräften in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

(4) Die Vergabe von Leistungsnachweisen setzt neben den in den §§ 12 und 17 bei den jeweiligen Lehrveranstaltungsarten genannten Leistungen die regelmäßige Teilnahme voraus. Regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen versäumt worden sind.

(5) Hausarbeiten oder schriftlich vorgelegte Referate können bei behebbaren inhaltlichen oder formalen Mängeln zur einmaligen Überarbeitung zurückgegeben werden.

§ 8 Studien- und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von allen hauptberuflichen Lehrkräften des Instituts für Religionswissenschaft durchgeführt.

(3) Zumindest zu Beginn des Studiums und unmittelbar nach Abschluß des Grundstudiums ist der Besuch der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) Die Studienfachberatung dient insbesondere der Beratung bei der Entscheidung über die Fächerkombination. Darüber hinaus soll die Studienfachberatung für alle bei der Gestaltung des Studiums auftretenden Fragen aufgesucht werden.

(5) Zu Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden eine für die Magisterprüfung prüfungsberechtigte Lehrkraft des Instituts für Religionswissenschaft als Mentorin bzw. Mentor wählen, mit der sie die während des Hauptstudiums auftretenden Probleme im persönlichen Gespräch klären können.

II Grundstudium

§ 9

Ziele und Grundsätze des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium soll den Studierenden eine ausreichend breite Grundausbildung vermitteln, die sie befähigt, das Hauptstudium sinnvoll darauf aufzubauen. Es dient der Anleitung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Das Grundstudium soll den Studierenden außerdem die Grundlagen und Voraussetzungen für möglichst breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten vermitteln.

(3) Das Grundstudium dient der Einführung in die in § 6 Abs. 3 und 4 genannten Inhaltsfelder und der Ausbildung in exemplarisch ausgewählten Themen, dabei sollen über die bloße Vermittlung von Grundwissen hinaus weitergehende Fragestellungen entwickelt werden.

(4) In allen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums ist besonderer Wert darauf zu legen, daß die Entwicklung des Faches und die Bezüge zur Berufspraxis verdeutlicht werden.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten des Grundstudiums / Leistungsnachweise

(1) Orientierungseinheit

Die Orientierungseinheit dient dazu, den Studierenden einen ersten Einblick in das Studium der Religionswissenschaft zu geben und Ziele, Inhalte, Aufbau und Ablauf des Studiums zu erläutern. Die Orientierungseinheit kann als Blockveranstaltung in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit oder aber als das gesamte 1. Fachsemester begleitende Lehrveranstaltung durchgeführt werden.

(2) Grundkurse

Grundkurse vermitteln Grundlagen und Überblickswissen sowie theoretische und methodologische Grundkenntnisse. Die jeweils behandelten Gegenstände sind von den Studierenden im Selbststudium vor- und nachzubereiten. Hierbei sollen sie in Arbeitsgruppen von studentischen Tutorinnen bzw. Tutoren unterstützt werden. Grundlage für die Vergabe von Leistungsnachweisen sind schriftlich ausgearbeitete Beiträge (Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Thesenpapiere). Daneben können Klausuren von 2 Std. Dauer oder mündliche Prüfungen von 15 Minuten Dauer Grundlage für die Erteilung von Leistungsnachweisen sein (§ 7).

(3) Proseminare (Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht mehr als ca. 30)

In Proseminaren werden in gemeinsamer Arbeit von Lehrkräften und Studierenden einführende Themen oder ausgewählte Einzelprobleme des Faches bearbeitet. Die Fragestellungen werden in einem thematisch begrenzten Rahmen behandelt; vorrangig ist die Gewinnung von Methodenkenntnissen. Proseminare können von Arbeitsgruppen unter Anleitung von studentischen Tutorinnen bzw. Tutoren begleitet werden. Hinsichtlich der Leistungsnachweise gilt Abs.2 entsprechend.

(4) Interdisziplinäre Studienprojekte im Grundstudium sind ein- oder zweisemestrige Lehrveranstaltungen, die auf dem Anforderungsniveau von Proseminaren zusammenhängende Themenbereiche und übergreifende Fragestellungen aus mehreren Teilgebieten der Religionswissenschaft oder aus angrenzenden Bereichen anderer Fächer behandeln. Für Tutorenbegleitung und Leistungsnachweise gilt der Abs. 2 entsprechend. Daneben sind andere Leistungsformen zulässig, denen schriftliche Ausarbeitungen erläuternden Charakters beizufügen sind.

(5) Vorlesungen vermitteln entweder einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich der Religionswissenschaft und ihre methodischen und theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein Spezialgebiet und dessen Forschungsprobleme. Vorlesungen sind studienabschnittsübergreifende Lehrveranstaltungen.

§ 11

Studienumfang und dessen Untergliederung

(1) Das Grundstudium hat für Hauptfachstudierende einen Studienumfang von 30 SWS, für Nebenfachstudierende von 15 SWS.

(2) Hauptfachstudierende haben die in § 6 Abs. 3 und 4 genannten Inhaltsfelder mit annähernd gleichen Anteilen zu studieren. Jedes Inhaltsfeld ist jedoch mindestens mit 2 SWS zu belegen.

(3) Nebenfachstudierende sollen in jedem Inhaltsfeld gemäß § 6 Abs. 3 und 4 mindestens 2 SWS belegen.

§ 12

Leistungsnachweise

(1) Hauptfachstudierende haben in Lehrveranstaltungen gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 vier benotete Leistungsnachweise zu erbringen. Die Nachweise müssen aus zwei verschiedenen Inhaltsfeldern gemäß § 6 Abs. 3 und aus zwei verschiedenen Religionen Gem. § 6 Abs. 4 gewählt werden. Nachweise gemäß § 10 Abs. 4 können nur einem Inhaltsfeld zugerechnet werden.

(2) Nebenfachstudierende haben in Lehrveranstaltungen gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 zwei benotete Leistungsnachweise aus einem Inhaltsfeld gemäß § 6 Abs. 3 und aus einer Religion gem. § 6 Abs. 4 zu erbringen. Bei einer Teilnahme an einem interdisziplinären Studienprojekt ist der Erwerb der beiden geforderten Nachweise möglich, sofern zwei Inhaltsfelder gemäß § 6 Abs. 3 und 4 annähernd gleichgewichtig an der Lehrveranstaltung beteiligt sind.

(3) Die Anerkennung von Leistungsnachweisen in anderen Fächern ist in § 6 der Satzung für allgemeine Prüfungsangelegenheiten geregelt.

§ 13

Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird gem. § 13 Buchstabe b) Magisterprüfungsordnung mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Für Hauptfachstudierende beträgt die Prüfungszeit etwa 30 Minuten, für Nebenfachstudierende etwa 20 Minuten.

(2) Die in § 12 Abs. 1 und 2 genannten Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 Magisterprüfungsordnung. Im übrigen gelten für Anforderung und Verfahren die für die Zwischenprüfung geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung.

III. Hauptstudium

§ 14

Ziele und Grundsätze des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß. Im Hauptstudium sollen sowohl gründliche Fachkenntnisse als auch ausreichende Fähigkeiten zur selbständigen Behandlung und Vermittlung wissenschaftlicher Fragestellungen erworben werden. Es dient der Vertiefung und der Erweite-

rung der im Grundstudium erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Das Hauptstudium ermöglicht neben der Vertiefung gemäß Abs. 1 Spezialisierung und Schwerpunktsetzung in Hinblick auf die Gewinnung eines Themas für die Magisterarbeit und zur Erarbeitung von Schwerpunkten für die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung.

§ 15

Lehrveranstaltungsarten des Hauptstudiums / Leistungsnachweisanforderungen

(1) Hauptseminare (Teilnehmerzahl nicht mehr als ca. 20)

Hauptseminare sind die zentrale Arbeitsform im Hauptstudium, sie sollen insbesondere die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten weiterentwickeln. In ihnen sollen wichtige Themen der Religionswissenschaft exemplarisch erarbeitet werden. In ihrem Rahmen sollen Forschungsbezüge hergestellt werden. Vorrangig sollen genaue und detaillierte Kenntnisse sowie methodologisches Wissen angeeignet werden. Darüber hinaus können in speziellen Hauptseminaren vorrangig wissenschaftstheoretische Kenntnisse vermittelt werden. Hinsichtlich der Anforderungen für die Erteilung von Leistungsnachweisen gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

(2) Interdisziplinäre Studienprojekte im Hauptstudium sind 2- bis 4-stündige Lehrveranstaltungen, die auf dem Anforderungsniveau von Hauptseminaren zusammenhängende Themenbereiche und übergreifende Fragestellungen aus mehreren Teilgebieten der Religionswissenschaft oder aus angrenzenden Bereichen anderer Fächer behandeln. Neben den in § 10 Abs. 2 genannten Leistungsformen sind andere zulässig, denen schriftliche Ausarbeitungen erläuternden Charakters beizufügen sind.

(3) Exkursionen

Es werden in regelmäßigen Abständen religionswissenschaftliche Exkursionen durchgeführt. Sie dienen neben der Fundierung und Veranschaulichung von in den Lehrveranstaltungen verhandelten Theorien und Gegenständen auch der Berufsqualifizierung.

(4) Forschungspraktika

In Forschungspraktika werden insbesondere Forschungsmethoden und Fragestellungen vermittelt und geübt. Im Rahmen der Beteiligung an Forschungsarbeiten soll die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erlernt werden. Darüber hinaus können auch forschungs- und berufspraktische Erfahrungen während eines externen Praktikums gewonnen werden, die von Lehrkräften des Instituts vermittelt und begleitet werden.

(5) Colloquien

Colloquien dienen der Vorstellung und Diskussion aktueller Forschungsvorhaben der Religionswissenschaft. Sie können der Betreuung und Begleitung von Magisterarbeiten dienen.

§ 16

Studienumfang und dessen Untergliederung

(1) Das Hauptstudium hat für Hauptfachstudierende einen Studienumfang von 30 SWS, für Nebenfachstudierende von 15 SWS.

(2) Im Hauptstudium sind vorrangig die Inhaltsfelder gemäß § 6 Abs. 3 und 4 zu studieren, aus denen die Schwerpunkte für die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung sowie das Thema der Magisterarbeit gewonnen werden sollen.

(3) Hauptfachstudierende haben jedoch jeweils mindestens 2 SWS in den Inhaltsfeldern gemäß § 6 Abs. 3 und 4 zu belegen. Nebenfachstudierende haben in mindestens drei der in § 6 Abs. 3 und 4 genannten Inhaltsfeldern Lehrveranstaltungen von mindestens 2 SWS zu belegen.

§ 17

Leistungsnachweise

(1) Hauptfachstudierende haben in Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Abs. 1 und 2 vier benotete Leistungsnachweise zu erbringen, davon müssen mindestens 2 Hauptseminaren entstammen. Ein Leistungsnachweis kann auch aus einem Forschungsprojekt (§ 15 Abs. 4) stammen, sofern die für einen Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar gestellten Anforderungen erfüllt worden sind.

(2) Nebenfachstudierende haben in Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 zwei benotete Leistungsnachweise aus zwei Inhaltsfeldern gem. § 6 Abs. 3 und 4 zu erbringen.

§ 18

Abschluß des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Die Anforderungen und das Verfahren sind in der Magisterprüfungsordnung geregelt.

(2) Die im § 17 Abs. 1 und 2 genannten Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 6 der Magisterprüfungsordnung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Religionswissenschaft an der Freien Universität Berlin nach deren Inkrafttreten aufnehmen.

(2) Studierende, die nach dem 20. Januar 1992 und vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium der Religionswissenschaft an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Studium nach dieser Ordnung oder nach den bisher angewandten Regelungen durchführen wollen.

EMPFOHLENER STUDIENVERLAUFSPLAN FÜR DEN TEILSTUDIENGANG RELIGIONSWISSENSCHAFT

Fachsem.	Vorschlag für zu besuchende Veranstaltungen für Studierende des Faches Religionswissenschaft	SWS
1.	Besuch der Studienfachberatung Einführung in das Studium der Religionswissenschaft Proseminar/Vorlesung: Theorie, Methodologie und Geschichte der Religionswissenschaft (§ 6 Abs. 3, 1)	2 WP
	Proseminar/Vorlesung zum Inhaltsfeld: Religion und Gesellschaft (soziologische Theorien zur Religion) (§ 6 Abs. 3, 2)	2 WP
2.	Proseminar/Vorlesung zum Inhaltsfeld: Religion und Individuum (psychologische, psychoanalytische etc. Theorien zur Religion) (§ 6 Abs. 3, 3)	2 WP
	Proseminar/Vorlesung: Allgemeine Einführung in einzelne Religionen (§ 6 Abs. 4)	2 WP
3.	Proseminar/Vorlesung zum Inhaltsfeld: Mythologie und Kult (Theorien ihrer Deutung) (§ 6 Abs. 3, 4)	2 WP
	Proseminar/Vorlesung zur ersten Religion eigener Wahl (§ 6, Abs. 4, a bis e)	2 WP
4.	Proseminar/Vorlesung zum Inhaltsfeld: Religion und Philosophie (§ 6 (2) 5)	2 WP
	Proseminar/Vorlesung zur zweiten Religion eigener Wahl (§ 6, Abs. 4, a bis e)	2 WP
	Wahlpflichtveranstaltungen (WP)	16 WP
	Wahlveranstaltungen (W)	14 W
	Abschluß des Grundstudiums/Zwischenprüfung	
5.	Hauptseminar zur Vertiefung der Kenntnisse im Inhaltsfeld: Religion und Gesellschaft	2 WP
	Hauptseminar zur weiteren Spezialisierung in der ersten gewählten Religion	2 WP
6.	Hauptseminar zur detaillierten Kenntnis im Inhaltsfeld: Religion und Individuum	2 WP
	Hauptseminar zur Vertiefung der Kenntnisse in der zweiten gewählten Religion	2 WP
7.	Hauptseminar zum Inhaltsfeld: Mythologie und Kult	2 WP
	Hauptseminar zur weiteren Kenntnis von Forschungsbezügen und wissenschaftstheoretischen Problemen z.B. am Verhältnis von Religion und Politik	2 WP
8.	Hauptseminar zum Inhaltsfeld: Religion und Philosophie	2 WP
	Seminar/Colloquium zur Formulierung eines Magisterthemas	2 WP
	Wahlpflichtveranstaltungen	16 WP
	Wahlveranstaltungen (darunter je eine zu den gewählten Religionen)	14 W
9.	Prüfungsemester	

WP = Wahlpflichtveranstaltung, W = Wahlveranstaltung